

Hygieneplan für Blutgruppenserologie 4i

RLb-002

gültig ab: 21.03.2017

Version:04

Seite 1 von 6

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL:

Dieser Hygieneplan dient zum Schutz der Arbeitnehmer^{Innen} vor Kontamination und/oder Infektion mit biologischen Arbeitsstoffen im Laborbereich der Univ. Klinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin – 4I.

2. MITGELTENDE DOKUMENTE:

- Hygienerichtlinien der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene u. Infektionskontrolle AKH Wien (<http://www.meduniwien.ac.at/krankenhaushygiene>)
- AKH-KHH-RL 37 CJK-RL
- Verordnung biologischer Arbeitsstoffe – VbA BGBl 237/1998
- Strahlenschutzverordnung AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012
- Allgemeine Laboratoriumsordnung des AKH
- Entsorgungsplan – Abfallwirtschaft des AKH
- Gebrauchsanweisungen zu den diversen Geräten
- Laboratorien, Versuchstierhaltung, Prosektur; Kapitel 14.14; Angewandte Hygiene in Krankenhaus und Arztpraxis; Heinz Flamm und Manfred Rotter (Hrsg.); Maudrich 1999
- Nadelstichverletzung – organisatorischer Leitfaden (vom betriebsärztlichen Dienst des AKH)
- Abteilungsspezifischer Desinfektionsplan
- Erlass der ärztlichen Direktion des AKH – Regelung der Dienst- und Arbeitskleidung im AKH

3. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AllgStrSchV	Allgemeine Strahlenschutzverordnung
AKH	Allgemeines Krankenhaus
BGBL	Bundesgesetzblatt
bzgl.	bezüglich
CJK	Creutzfeldt-Jakob-Krankheit
DW	Durchwahl
e.h.	eigenhändig
EWZ	Einwirkzeit
HFK	Hygienefachkraft
HKP	Hygienekontaktperson
KHH	Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle
KL	Klinikleitung
MA	Magistrat
RL	Richtlinie
Rlb	Bereichsbezogene Hygienepläne
QB	Qualitätsbeauftragte/r
stv	stellvertretend
u.ä	und ähnlich

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	HFK	Andrea Wagner	22.02.2017	e.h.
geprüft	QB	Magda Diab-Elschahawi	21.03.2017	e.h.
freigegeben	St. KL	Magda Diab-Elschahawi	21.03.2017	e.h.

UV	Ultraviolett
VbA	Verordnung biologischer Arbeitsstoffe

4. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

EINLEITUNG

Dieser Hygieneplan beinhaltet Arbeitsanweisungen für den gefahrlosen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und mit Materialien die Infektionserreger enthalten können. Besonderes Augenmerk gilt dabei Arbeitstechniken, bei denen Infektionserreger zu diagnostischen Zwecken vermehrt werden müssen.

4.1 Persönliche Hygiene

4.1.1 Händehygiene

- die Hände sind durch Verwenden von Handschuhen, Pinzetten u. ä. vor Kontamination zu schützen
- am Arbeitsplatz ist das Tragen von Schmuck an Händen und Fingern, **inklusive des Eheringes nicht zulässig**, da dies die korrekte Durchführung der Händehygiene behindert.
- Voraussetzung für eine effektive Händehygiene sind kurze Fingernägel,
- um Fissuren vorzubeugen ist auf die Pflege besonderes Augenmerk zu legen
- Einmal-Handschuhe sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen abzuwerfen
- nach dem Ausziehen der Einmal-Handschuhe ist eine Desinfektion der Hände durchzuführen

4.1.2 Hygienische Händedesinfektion

Eine Portion (ca. 3 ml) alkoholisches Händedesinfektionsmittel mit Ellbogentechnik aus dem Wandspender entnehmen und mittels Standard-Handwaschtechnik verreiben (siehe dazu die Hygierichtlinien „RL 023 bis 026 Händehygiene“ aus der Hygienemappe der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle).

4.1.3 Handschuhe

- das Tragen von Einmal-Handschuhen ist beim Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verpflichtend
- bei Beschädigung des Einmal-Handschuhs muss ein Handschuhwechsel vorgenommen werden
- bei Tätigkeiten, die keine Schutzhandschuhe erfordern, sind diese abzulegen und kontaminationsfrei zu entsorgen
- nach Ablegen der Schutzhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- bei sichtbarer Kontamination der Hände nach Ablegen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Flüssigseife aus dem Seifensponder möglichst ohne Verspritzen von Waschwasser zu reinigen und mit einem Einmal-Papiertuch zu trocknen - anschließend ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen

4.1.4 Bereichskleidung/Schutzausrüstung

4.1.4.1 Bereichskleidung

- im Laborbereich ist das Tragen von Dienst- bzw. Arbeitskleidung vorgeschrieben
- Dienst- und Arbeitskleidung ist in regelmäßigen Abständen sowie nach sichtbarer Kontamination umgehend zu wechseln und in den Wäschekreislauf einzubringen
- der Arbeitnehmer ist für das Tragen der vorgeschriebenen Dienst- und Arbeitskleidung und für die Kontrolle deren Unversehrtheit verantwortlich
- über der Dienstkleidung ist das Tragen von Privatkleidung zu unterlassen/nicht gestattet
- das Aufbewahren von Privatkleidung in jenen Bereichen des Labors, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird, ist nicht gestattet
- die Dienst- und Arbeitskleidung ist räumlich getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren
- die erforderliche Dienst- und Arbeitskleidung im Laborbereich ist vom/von der Laborleiterⁱⁿ festzulegen
- der Dienstgeber hat für die Bereitstellung der Arbeits- und Dienstkleidung zu sorgen

4.1.4.2 Schutzausrüstung

- Schutzausrüstung ist in jenen Bereichen des Labors zu tragen, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird
- die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter^{innen} muss nach jedem Gebrauch überprüft und nötigenfalls gewechselt werden
- das Tragen von Gesichtsschutzmaske und Schutzbrille ist bei Tätigkeiten zu empfehlen, wo es zu Aerosolisierung oder Verspritzen biologischer Arbeitsstoffe kommen kann (z.B. beim Entsorgen flüssiger biologischer Arbeitsstoffe)
- die erforderliche Schutzausrüstung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist vom/von der Laborleiterⁱⁿ festzulegen
- der Dienstgeber hat für die Bereitstellung der Schutzausrüstung zu sorgen

4.1.5 Essen, Trinken, Rauchen, Schminken

- Essen, Trinken, Medikamenteneinnahme, Schminken und Rauchen ist in Laborbereichen, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird, sowie in Lagerräumen, Leitstellen und unreinen Arbeitsräumen (Spülen) streng untersagt
- Nahrungsmittel, Kosmetika, Medikamente und Privatgegenstände dürfen nicht in jene Räumlichkeiten eingebracht werden, in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gearbeitet wird
- Nahrungsmittel dürfen nicht in Labor-Kühlschränken und Kühlräumen gelagert werden

4.2 Rahmenbedingungen

4.2.1 Allgemein

- betriebsfremde Personen (Privatpersonen) sind von den Laborbereichen fernzuhalten
- die Waschplätze sind mit Flüssigseife, alkoholischem Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtüchern in den dafür vorgesehenen Wandspendern auszustatten (Pflicht des Arbeitgebers)
- die Arbeitnehmer^{innen} müssen über die Art und Gefährlichkeit der biologischen Arbeitsstoffe, mit denen gearbeitet wird, informiert werden

- textile Sitzauflagen (Stoffsessel) dürfen in den Laborräumen nicht verwendet werden
- es wird empfohlen, dass das Personal gegen Hepatitis B geimpft ist, wenn es mit Blut und Hepatitisviren zu tun hat; es müssen auch andere Schutzimpfungen angeboten werden, wenn in bestimmten Arbeitsbereichen mit potenziell gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird, für nähere Informationen ist Kontakt mit dem Betriebsarzt aufzunehmen
- Schwangerschaften sind umgehend zu melden, um Gefahren für das ungeborene Kind auszuschließen

4.2.2 Entsorgung von biologischen Arbeitsstoffen

- Informationen zur korrekten Entsorgung biologischer Arbeitsstoffe ist dem Abfallwirtschaftsplan zu entnehmen (im AKH-Intranet unter Information/Umweltschutz/Abfallwirtschaft)

4.2.3 Flächendesinfektion

- die Reinigung und Desinfektion hat nach dem gültigen bereichsspezifischen Desinfektionsplan zu erfolgen
- alle Desinfektionsmittel sind in geschlossenen Gebinden mit korrekter Beschriftung in feuerfesten Kästen aufzubewahren (feuerpolizeilichen Auflagen beachten)
- zur Wischdesinfektion werden generell Einmaltücher eingesetzt, die nach Gebrauch zu entsorgen sind
- ein Versprühen oder Umfüllen von Desinfektionsmitteln ist nicht zulässig
- die Verwendung von Einmal-Unterlagen ist als Kontaminationsschutz auf einen Arbeitsgang bezogen zeitlich und örtlich begrenzt zu begrenzen. Generell ist aber die Durchführung einer regelmäßigen Wischdesinfektion der Verwendung von Arbeitsunterlagen vorzuziehen

4.2.4 Aufbereitung von Instrumenten

- aufbereitbare Laborwaren sind maschinell aufzubereiten und nötigenfalls zu autoklavieren; eine maschinelle Aufbereitung ist aufgrund der größeren Zuverlässigkeit der manuellen vorzuziehen
- Instrumente und Güter, die am Patienten zur Verwendung kommen, müssen grundsätzlich nach einem validiertem Verfahren aufbereitet werden
- manuelle Verfahren werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit Mitarbeiter^{innen} der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle zugelassen; sie haben nach streng dokumentierten Standardanweisungen zu erfolgen

4.2.5 Arbeiten in der Sicherheitswerkbank

- eine alkoholische Wischdesinfektion der Innenflächen der Werkbank ist vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit durchzuführen (Details siehe allgemeinen Desinfektionsplan des AKH)
- alle Gegenstände und Materialien sind vor dem Einbringen in die Werkbank zu reinigen und mit alkoholgetränkten Einmaltüchern zu wischdesinfizieren
- um eine laminare Luftströmung in der Sicherheitswerkbank zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:
 - Inbetriebnahme der Werkbank 15 Minuten vor Arbeitsbeginn
 - Frontbarriere nicht abdecken
 - So wenige Güter wie möglich in die Werkbank einbringen
- bezüglich der optimalen Öffnung der Frontscheibe sowie der Verwendung und regelmäßigen Wartung der UV-Lampe ist auf entsprechende Herstellerangaben zu achten

- wenn nicht in der Sicherheitswerkbank gearbeitet wird, ist diese zu schließen und auszuschalten oder – wenn vorhanden – bis zur Wiederverwendung im Reduktionsbetrieb zu belassen

4.3 Laborunfälle und andere spezielle Situationen

4.3.1 Erste-Hilfe-Kästen

- die Erste-Hilfe Kästen sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Ablaufdatum zu überprüfen

4.3.2 Kontaminierte Anforderungsbelege

- mit Untersuchungsmaterial kontaminierte Anforderungsbelege sind in Schutzhüllen aufzubewahren, nur ihre Kopien dürfen automatisch eingelesen oder manuell administriert werden; der/die Einsenderⁱⁿ soll auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden

4.3.3 Flächenkontamination

- sichtbare Kontaminationen sind mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch sofort zu entfernen, der auf der Oberfläche verbleibende Flüssigkeitsfilm soll einwirken und darf nicht trockengerieben werden
- bei sehr umfangreichen Kontaminationen (z.B. „Sondermüll-Tonne“ stürzt um) wird saugfähiges Material auf die kontaminierte Stelle aufgebracht, mit einer Desinfektionsmittel-Lösung getränkt und für die Dauer der EWZ so belassen; danach ist sämtliches Material zu entfernen und abschließend eine Wischdesinfektion (gemäß allgemeinem Desinfektionsplan des AKH) durchzuführen

4.3.4 Äußerlicher Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen

- bei direktem Kontakt der Haut mit biologischen Arbeitsstoffen die betroffene Stelle umgehend unter fließendem Wasser abspülen, mit Waschemulsion reinigen und mit einem Einmal-Handtuch abtrocknen, anschließend ausreichend Haut-Antiseptikum aufbringen und mindestens eine ½ Minute einwirken lassen.
- bei Kontakt der Schleimhaut mit biologischen Arbeitsstoffen die betroffene Stelle mit viel Wasser spülen; Arbeitsunfall melden (Siehe Punkt 4.3.6)!

4.3.5 Augenduschen

- bei Kontakt der Augenschleimhaut mit biologischen Arbeitsstoffen ist die betroffene Stelle umgehend mittels vorgefertigter Augenduschen gründlich zu spülen; Alternativ dazu kann Aqua destillata aus verschlossenen Originalverpackungen oder Leitungswasser verwendet werden
- steril abgepackte Augenduschen sind regelmäßig auf Haltbarkeit zu überprüfen, nach Verwendung sind diese zu verwerfen und zu ersetzen

4.3.6 Stich- und Schnittverletzung

- Sofortmaßnahmen: Wunde ausreichend bluten lassen oder durch Druck Blutung induzieren (5 Minuten), alkohol- oder jodbasiertes Antiseptikum in die Wunde einbringen und einwirken lassen (mind. 30 Sekunden)
- Wenn möglich: Namen und Geburtsdatum des Herkunftspatienten notieren sowie Serostatus (HBV, HCV, HIV) eruieren
- Notfallambulanz 6D (Leitstelle: DW 1964) umgehend aufsuchen
- sorgfältige Dokumentation des Vorfalls

- Meldung als Arbeitsunfall und Weiterbetreuung durch den Arbeitsmedizinischen Dienst der MA 3 (Betriebsarzt) im AKH BT88/E03/Gang 200,DW 1660

4.3.7 Eprovettenbruch in der Zentrifuge

- vor Öffnen des Sicherheitsdeckels des betroffenen Gebindes empfiehlt es sich, die in der Zentrifuge befindlichen Aerosole einige Minuten sedimentieren zu lassen
- anschließend ist je nach Risikogruppe des biologischen Arbeitsstoffes eine entsprechende Schutzausrüstung zu tragen
- die Bruchstücke sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und Hilfsmitteln (Pinzette, Zangen) zu entfernen, um Schnittverletzungen durch Glas- oder Plastiksplitter zu vermeiden
- danach ist der Probeneinsatz zu entleeren und verletzungsgefährlicher Abfall in durchstichfesten Behältern zu entsorgen (Sharp)
- die intakten benachbarten Eprovetten sind zu reinigen und mit 70%igem Alkohol zu desinfizieren
- der Probeneinsatz ist in eine aldehydhältige Desinfektionsmittellösung einzulegen und die Innenflächen der Zentrifuge zu wischdesinfizieren

5 ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
01.10.2008	01	Erstellung, erste Freigabe
17.05.2010	02	Neues Layout
02.10.2012	03	Punkt 4.2.2 Umbenennung „Allgemeines/Abfallwirtschaft“ in „Information/Umweltschutz/Abfallwirtschaft“ Punkt 4.2.3 Umbenennung „Reinigungs- und Desinfektionspläne“ in „Desinfektionsplan“ Punkt 4.2.4 Umbenennung „Klinische Abteilung“ in „Klinisches Institut“
22.02.2017	04	Aktualisierung des Hygieneplans in Zusammenarbeit mit der HKP der Blutgruppenserologie Umbenennung von Klin. Institut in Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene u. Infektionskontrolle Formale Änderung des Layout nach Angaben der Direktion Dokument gegendert Punkt 2: CJK-Richtlinie eingefügt Punkt 3: Aktualisierung der verwendeten Abkürzungen